



---

Kantonsrat

## **Postulat Michael Ledergerber und Mit. über die Einführung von kantonalen ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung**

Eröffnet am

Der Regierungsrat wird aufgefordert Voraussetzungen zu schaffen, dass die kantonalen ambulanten Leistungen (ambulante Fachleistungen und kantonale Assistenzleistungen) auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, analog Erwachsene mit Behinderung zugänglich gemacht werden.

Begründung:

Ab dem 1. Januar 2020 gilt das teilrevidierte Gesetz über soziale Einrichtungen SEG. Ab diesem Zeitpunkt können erwachsene Personen mit Behinderung ambulante Fachleistungen und/oder kantonale Assistenzleistungen beim Kanton Luzern beantragen. Anerkannte Soziale Einrichtungen haben neu die Möglichkeit ambulante Dienstleistungen anzubieten. Das Teilrevidierte Gesetz SEG orientiert sich an der von der Schweiz ratifizierten UNO Behindertenkonvention und dem Gleichstellungsgesetz BehiG. Die Tatsache, dass der Kanton Luzern gesetzliche Voraussetzungen für ambulante Leistungen, die Subjekt finanziert sind geschaffen hat ist sehr erfreulich und ein wichtiger und richtiger Schritt. Der Kanton Luzern zeigt, dass er das kantonale Leitbild Leben mit Behinderung – Leitbild für das Zusammenleben im Kanton Luzern ernst nimmt und umsetzen will.

Seit 2012 bietet die Invalidenversicherung die Möglichkeit für Assistenzbeiträge. Menschen mit Behinderung können, wenn Sie die Indikatoren erfüllen bei der Invalidenversicherung Assistenzbeiträge beantragen. Diese Möglichkeit hat dazu geführt, dass viele Familien mit einem Kind mit Behinderung die Betreuung zu Hause übernehmen. Diese Entwicklung geht genau in die Richtung, wie es der Kanton mit der Teilrevision SEG möchte. Es zeigt sich, dass der gesprochene Assistenzbeitrag der IV oft nicht ausreicht, um eine 24 Stunden Betreuung über 365 Tage im Jahr zu gewährleisten. Viele Familien müssen deshalb wieder auf stationäre Angebote zurückgreifen, obschon sie eigentlich das Kind mit Behinderung sehr gerne zu Hause pflegen und betreuen würden. Hier ist es wichtig auch von Seiten Kanton ein Zeichen zu setzen, denn die Wahlfreiheit beginnt nicht erst mit der Volljährigkeit sondern schon in der Herkunftsfamilie von Anfang an.

Ab Januar 2020 entsteht bei den Sozialen Einrichtungen eine Ungleichheit. Einrichtungen die sich auf erwachsene Menschen mit Behinderung spezialisieren, haben die Möglichkeit ihre Dienstleistungen weiterzuentwickeln. Einrichtungen die Mehrheitlich Kinder mit Behinderung begleiten und betreuen (wie zum Beispiel: die Rodtegg, HPZ Hohenrain und HPZ Schüpfheim) können keine ambulanten Dienstleistungen über das neue Gesetz anbieten oder entwickeln. Dieser Umstand hemmt die Innovation und den Paradigmenwechsel im Behindertenbereich.

Michael Ledergerber